

# ***Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Forchheim***

Beschlossen von der Kreisversammlung am 07.11.2011,  
letzte Anpassung am 21.05.2026.

## **Präambel**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Forchheim verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen.

Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen oder Gruppen gehört zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Forchheim. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu erhalten.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Organisation trägt den Namen Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Forchheim und gehört der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen an.
2. Der Kreisverband Forchheim hat seinen Sitz in der Stadt Forchheim.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann sein, wer eine schriftliche Beitrittserklärung unterschreibt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
4. Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

5. Mitglieder werden durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag des Vorstands oder der Kreisversammlung.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Beitrags- und Kassenordnung der Satzung von Bündnis 90/ Die Grünen auf Bundesebene.

3. Für SchülerInnen, StudentInnen und Arbeitslose wird als Ausnahme von dem Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitrags- und Kassenordnung ein Mitgliedsbeitrag von monatlich 6 € (bis 25 Jahre) bzw. monatlich 12 € (ab 26 Jahre) als Mindestbeitrag festgelegt. Über Änderungen darüber entscheidet die Kreisversammlung.

4. Daneben kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes mit besonderen finanziellen Härten mit diesem Mitglied Ausnahmen von der Beitragshöhe vereinbaren.

5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann nach Wahl jedes Mitgliedes monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr erfolgen. Der Beitrag ist jeweils zum Anfang der gewählten Abrechnungsperiode fällig.

### **§ 4 Organe des Kreisverbandes Forchheim**

1. Organe des Kreisverbandes Forchheim sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Kreisversammlung und der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus eingetragenen Mitgliedern der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Alle anderen Gremien stehen auch Nichtmitgliedern offen.

### **§ 5 Arbeitskreise und Ortsverbände**

1. Arbeitskreise werden auf Beschluss der Kreisversammlung eingerichtet.

2. Die Ortsverbände sind in ihrer Arbeit selbständig.

### **§ 6 Kreisversammlung**

1. Die Kreisversammlung ist öffentlich, auch Interessierte, die nicht Mitglieder sind, können daran teilnehmen und sind redeberechtigt.

2. Die Kreisversammlung kann jedoch beschließen, dass einzelne Gegenstände der Tagesordnung (z.B. zu parteiinternen Aufgaben der Kreisversammlung gem. § 6 Abs. 7) in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen haben nur Mitglieder ein Stimmrecht.

4. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wenn die Kreisversammlung nicht beschlussfähig ist, wird fristgerecht zu einer außerordentlichen Kreisversammlung eingeladen. Diese ist auch bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

5. Die Einberufung einer Kreisversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands, der Kreisversammlung oder auf Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder oder von mindestens 15 Mitgliedern, mindestens jedoch alle zwei Monate.

6. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.

7. Parteiinterne Aufgaben der Kreisversammlung sind:

- Beschlussfassung über Programm und Satzung;
- Wahl von Delegierten auf Kreis- und übergeordneten Ebenen;
- Wahl von zwei KassenprüferInnen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vorstandswahlen gemäß § 7 Abs. 7;
- Wahl des Vorstandes;
- Aufstellen von KandidatInnen für Wahllisten;
- Antrag auf Anrufung des Parteischiedsgerichtes für den Kreisverband als Antragsteller;
- Beschluss über Auflösung des Kreisverbandes;
- Beschluss über Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes bei Auflösung;
- Beschluss des jährlichen Finanzetats und von Sonderausgaben außerhalb der Etatplanung;
- Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Kreisverbandes nach Prüfung durch die Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.

8. Allgemeine Aufgaben der Kreisversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über an die Kreisversammlung gerichtete Anträge.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun gleichberechtigten Mitgliedern. Darunter zwei Sprecher\*innen (mindestens eine Frau), dem/der Schatzmeister\*in und bis zu 6 Beisitzer\*innen. Der Gesamtvorstand muss nach Frauenstatut mindestquotiert sein.

2. Der Vorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes. Ihm obliegt die Betreuung und Beratung der Ortsverbände. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.

3. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird von einer/ einem VorstandssprecherIn oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abweichend vom Vorstehenden sind Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand vertritt den Kreisverband Forchheim von Bündnis 90/ Die Grünen nach außen. Dabei sind die Sprecherin/ der Sprecher je einzeln zur Vertretung berechtigt.
7. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 8 Kassenführung und -prüfung**

1. Der/die KassenprüferInnen und der/die KassiererIn bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben im jährlichen Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.
2. Der /die KassiererIn trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.
3. Der Vorstand bewahrt die Rechnungsunterlagen, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes zehn Jahre lang auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

#### **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

1. Soweit gesetzlich zulässig und in dieser Satzung sowie den Satzungen des Landes - und Bundesverbandes nicht anders geregelt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim und mit relativer Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen).
2. Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen, sind auch offene Abstimmungen möglich.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Kreisversammlung.
4. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN findet Anwendung. Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung auf die nächste Kreisversammlung verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Ergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend.

### **§ 10 Auflösung des Kreisverbandes**

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder auf Antrag der Kreisversammlung.
2. Dieser Antrag muss mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern in schriftlicher Form vorliegen.
3. Der Antrag auf Auflösung muss von der Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
4. Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Kreisversammlung beschließt vor der Entscheidung der Gesamtheit der Mitglieder über die Auflösung mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Fall einer Auflösung.